

Bebauungsplan "Sportgelände"

27

Lageplan M. 1 : 1000

Planbereich 304

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.1 Baurechtliche Nutzung

Das Gelände im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als Baugrundstück für den Gemeinbedarf im Sinne von § 9 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe f BBauG benötigt und ist Sport- und Spielanlagen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 8 BBauG vorbehalten.

Bauliche Anlagen sind nur zugelassen, wenn sie dem Nutzungszweck des Baugebiets dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.

Zum Fahrbahnrand der L 1145 dürfen in einem Abstand bis zu 10 m keine sportlichen Anlagen und in einem Abstand bis zu 20 m keine baulichen Anlagen erstellt werden.

Evtl. Beleuchtungskörper der Sportanlagen sind so anzubringen, dass der Strassenverkehr auf der L 1145 nicht beeinträchtigt wird.

Durch geeignete Massnahmen ist sicherzustellen, dass

- a) keine Sportgeräte auf die L 1145 und auf die Gleisanlagen der Württ. Nebenbahnen geworfen werden, bzw. sonstwie gelangen können.
- b) die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstrasse durch den Betrieb auf den sportlichen Anlagen in der erforderlichen Aufmerksamkeit für den Strassenverkehr nicht abgelenkt werden.

1.2 Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) Besondere (abweichende) Bauweise; bauliche Anlagen sind im Sinne der offenen Bauweise zu errichten, wobei diese baulichen Anlagen die Länge von 50 m überschreiten dürfen.

1.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind zulässig.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

2.1 Aufschüttungen und Abgrabungen sind zulässig.

2.2 Abwasserbeseitigung

Aus dem Baugrundstück darf Abwasser der L 1145 nicht zugeleitet werden. Es ist vielmehr zu sammeln und anderweitig abzuleiten.

Durch die Bebauung des fraglichen Geländes darf der Abfluss des Oberflächenwassers von der L 1145 nicht verändert werden. Falls durch Auffüllungen usw. Veränderungen an bestehenden Strassengräben oder sonstigen Wasserableitungen erforderlich werden, werden diese auf Kosten der Gemeinde Münchingen ausgeführt.